

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 1.8.2010

Consulting für und Bau von Freizeit- und Erlebnisanlagen

1. Allgemeines
 - 1.1. Die Grundlage eines Auftragsverhältnisses zur *outdoorconcept* bilden in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.1.1. Das Angebot der *outdoorconcept* und darin erwähnte beidseitig anerkannte Dokumente wie Gesprächsprotokolle, Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung, Bau- und Konstruktionspläne.
 - 1.1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.1.3. Die einschlägigen Regelungen des ABGB, insbesondere jene über den Werkvertrag.
 2. Angebote und Auftragsabwicklung
 - 2.1. Die Angebote der *outdoorconcept* für einen Zeitraum von zwei Monaten für diese bindend, danach freibleibend. Erteilte Aufträge werden spätestens – unberücksichtigt der Erteilungsform – mit Absendung der Auftragsbestätigung durch die *outdoorconcept* verbindlich und rechtlich gültig.
 - 2.2. Sofern die *outdoorconcept* eine aus besonderem Grund ausgesprochene Kündigung, welche zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages führt, akzeptiert, hat der Geschäftspartner alle bis zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung entstehenden Forderungen der *outdoorconcept* zu erstatten.
 - 2.3. Der für die Durchführung der Arbeiten benötigte elektrische Strom wird vom Auftraggeber in unmittelbarer Nähe zur Verwendung in passender Stärke und Spannung kostenlos zu Verfügung gestellt.
 - 2.4. Der Auftraggeber hat für die freie Zufahrt zur Baustelle zu sorgen. Mögliche Sperren oder Behinderungen auf der Zufahrt sind der *outdoorconcept* rechtzeitig zu melden.
 - 2.5. Langfristige wetter- und witterungsbedingte Verzögerungen, insb. durch Sturm, Gewitter, Starkregen, Hagel, Minustemperaturen, Schneefall und liegenbleibenden Schnee und dadurch auftretende Verzögerungen in der Bauabwicklung und im Betrieb gelten nicht als von *outdoorconcept* zu verantworten.
3. Nebenabreden
 - 3.1. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
 - 3.2. Mündlich getroffene Nebenabreden können nicht anerkannt werden, wenn sie nicht von der *outdoorconcept* schriftlich bestätigt sind.
4. Vertraulichkeit und Urheberrecht
 - 4.1. Die von der *outdoorconcept* gelieferten Informationen sind deren geistiges Eigentum im Sinne des Urhebergesetzes (BGBL. Nr. 111 vom 9.4.1936) in der derzeit geltenden Fassung. Eine Weitergabe an Dritte, ohne die schriftliche Genehmigung durch die *outdoorconcept*, ist gemäß Paragraph 18 (1) Datenschutzgesetz untersagt.
 - 4.2. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Plänen, Beschilderungen, Vorschlägen, Aufstellungen und Kostenvoranschlägen behält sich die *outdoorconcept* das Urheberrecht vor und dürfen nicht kopiert, digital vervielfältigt oder an Dritte weitergesendet werden.
 - 4.3. Anders lautende Vereinbarungen müssen bei Beginn der Zusammenarbeit schriftlich festgelegt werden.
5. Subunternehmungen
 - 5.1. Die *outdoorconcept* ist berechtigt, ohne weitere Rücksprache, geeignete Unternehmen, Sachverständige, Zertifizierungsstellen etc. zu betrauen, um das Auftragsziel zu erreichen.

6. Zahlung und Preise

6.1. Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer angegeben.

6.2. Die Zahlungsmodalitäten, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt, lauten folgendermaßen:

6.2.1. Ein Drittel der Gesamtsumme bei Auftragserteilung.

6.2.2. Ein Drittel der Gesamtsumme bei Fertigstellung des Rohbaus (Vorbereitung der Masten, Bäume oder anderer Aufhängepunkte).

6.2.3. Restbetrag bei Beendigung der Bauarbeiten.

6.3. Zusätzliche oder nachträglich beauftragte Arbeiten, die im Anbot nicht enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt und sind unmittelbar nach Durchführung fällig.

6.4. Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung.

7. Zahlungsverzug

7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Kosten und Auslagen jeglicher Art, die aus Anlass des Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber entstehen, aus eigenem zu tragen, bzw. nach Selbstaussage zu ersetzen.

7.2. Hierzu zählen insbesondere Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions- und Schätzungskosten sowie die Beteiligung an Schätzung-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren sowie die rechtsfreundliche Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind.

7.3. Durch Zahlungsverzug verursachte Verzögerungen beim Bau und in der Folge verspätete Fertigstellung der Anlage gilt als vom Zahlungspflichtigen verschuldet.

7.4. Die *outdoorconcept* behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug die Bauarbeiten einzustellen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die *outdoorconcept* behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Bezahlung Ihrer Gesamtforderung aus der Geschäftsbeziehung vor.

8.2. Die *outdoorconcept* behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug die fertig gestellte Anlage zu sperren und / oder abzubauen und erst wieder zu öffnen, nachdem die vollständige Forderung zuzüglich der Aufwende durch die Zahlungsverzögerung inkl. dem Sperren / Entsperrern oder Abbau / Wiederaufbau der Anlage eingetreten sind.

9. Gebietschutz

9.1. Ist für eine fest installierte Anlage oder ein fest installiertes Element ein Gebietschutz vorgesehen, so verpflichtet sich die *outdoorconcept* dazu, keine vergleichbare Anlage bzw. kein vergleichbares Element im vereinbarten Gebiet zu errichten.

9.2. Die Distanzangabe beim Gebietschutz bezieht sich auf die kürzeste öffentlich nutzbare Straßenverbindung.

9.3. Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Distanz von 100km und eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ab Auftragserteilung.

9.4. Die *outdoorconcept* ist nicht verpflichtet, mögliche Verletzungen des Gebietschutzes durch Dritte auf dem Rechtsweg zu bekämpfen.

10. Rücktrittsrecht

10.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag nicht nachkommt, insbesondere dann, wenn exekutive Schritte gegen den Auftraggeber erfolglos verlaufen. In diesem Falle ist die Auftragnehmerin berechtigt, den entgangenen Gewinn aus den Lieferungen für 12 Monate geltend zu machen.

11. Gerichtsstand

11.1. Für alle Streitigkeiten wird die Geltung österreichischen Rechts sowie Gerichtsstand Wien vereinbart.